



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1998

Nummer 30

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	25. 6. 1998	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (1. DVOKommG NW) . . . . .	451
223	9. 6. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen . . . . .	446
7122	6. 6. 1998	Bekanntmachung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Berlin zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen. . . . .	446
7122	6. 6. 1998	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Sachsen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen. . . . .	448
7122	6. 6. 1998	Bekanntmachung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Niedersachsen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen. . . . .	449
7131	15. 6. 1998	Bekanntmachung über die Anerkennung Technischer Überwachungsorganisationen im Sinne des § 14 Abs. 1 GSG . . . . .	450

### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

223

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bildung von  
regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken  
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Vom 9. Juni 1998

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 426 und S. 430), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Anlage gemäß § 1 der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 31. Mai 1994 (GV. NW. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1997 (GV. NW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Baugeräteführer“ wird folgende Regelung eingefügt:

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Bauwerksabdichter/ Bauwerksabdichterin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen - Schule Ost -	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffenen Fachklasse

2. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin (Fachrichtung Funktechnik)“ werden in der Spalte „Schule“ die Wörter „Staatliche Berufsfachschule Iserlohn“ ersetzt durch die Wörter „Städtische Berufsbildende Schulen in Rheine“.
3. Die sechs Regelungen zum Ausbildungsberuf „Pferdewirt/Pferdewirtin“ werden wie folgt neu gefaßt:

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Pferdewirt / Pferdewirtin	Berufsbildende Schule der Stadt Gelsenkirchen an der Königstraße	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/ Pferdewirtin	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Detmold; Regierungsbezirk Münster ohne Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/ Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Arnsberg, Detmold, Münster	ab drittem Ausbildungsjahr
Pferdewirt/ Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten; Rennreiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Regierungsbezirk Düsseldorf, Köln	—

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Pferdewirt/ Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt: Rennreiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Pferdewirt/ Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt: Trabrennfahren)	Berufsbildende Schule der Stadt Gelsenkirchen an der Königstraße	Land Nordrhein-Westfalen	---

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1998

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

— GV. NW. 1998 S. 446.

7122

**Bekanntmachung**  
zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer  
und der vereidigten Buchprüfer  
des Landes Berlin zum Versorgungswerk  
der Wirtschaftsprüfer  
und der vereidigten Buchprüfer  
im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 6. Juni 1998

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29. Mai 1998 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Berlin zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrags wird gemäß Artikel 8, Absatz 1 gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 6. Juni 1998

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Wolfgang Clement

**Staatsvertrag**  
zwischen  
dem Land Berlin und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer  
und der vereidigten Buchprüfer des Landes Berlin  
zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer  
und der vereidigten Buchprüfer  
im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Betriebe, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

(1) Die selbständigen und nicht selbständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Land Berlin haben, sowie die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschaftern von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Land Berlin, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sind Mitglieder des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Ausnahmeverordnungen und Übergangsregelungen des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418) finden entsprechende Anwendung.

## Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem WPVG NW und der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem WPVG NW oder der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages maßgebend.

## Artikel 3

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen richtet sich im Land Berlin unter Maßgabe des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898) in der jeweils geltenden Fassung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.

## Artikel 4

Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen kann von der zuständigen Behörde des Landes Berlin Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

## Artikel 5

(1) Die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübte staatliche Aufsicht wird im Benehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung in Berlin wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 berührt sein können.

(2) Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen leitet der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung in Berlin jeweils den geprüften Jahresabschluß nebst Lagebericht zu.

## Artikel 6

Das Vermögen des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Land Berlin am

Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerkes im Land Berlin angelegt werden.

## Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Berlin innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 Abs. 1 dieses Staatsvertrages. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die im Land Berlin angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Zuvor ist das Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung in Berlin herzustellen.

## Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Die Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist von diesem in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt Berlin bekanntzugeben.

Berlin, den 12. Dezember 1997

Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister  
vertreten durch  
den Senator für Wirtschaft und Betriebe  
Elmar Pieroth

Düsseldorf, den 25. Februar 1998

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

7122

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags  
zwischen dem Freistaat Sachsen  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer  
und der vereidigten Buchprüfer  
des Freistaates Sachsen zum Versorgungswerk  
der Wirtschaftsprüfer  
und der vereidigten Buchprüfer  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 6. Juni 1998

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29. Mai 1998 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Sachsen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrags wird gemäß Artikel 8, Absatz 1 gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 6. Juni 1998

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Wolfgang Clement

**Staatsvertrag  
zwischen dem Freistaat Sachsen  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer  
und der vereidigten Buchprüfer  
des Freistaates Sachsen zum Versorgungswerk  
der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

(1) Die selbständigen und nicht selbständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Freistaat Sachsen haben, sowie die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Freistaat Sachsen, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sind Mitglieder des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf die Rechtsverhältnisse der in Absatz 1 genannten Personenkreise finden die Ausnahmeverordnungen und Übergangsregelungen des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418) entsprechende Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer je-

weils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe. Bei der Festsetzung der Beiträge findet auf Antrag § 228a Abs. 1 Satz 1 SGB VI entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer oder der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages maßgebend.

**Artikel 3**

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen richtet sich im Freistaat Sachsen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.

**Artikel 4**

Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen kann von der zuständigen Behörde des Freistaates Sachsen Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

**Artikel 5**

(1) Die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübte staatliche Aufsicht über das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen wird im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 berührt sein können. Vor der Genehmigung von Satzungsänderungen, die die Festsetzung der Beiträge nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 betreffen, ist das Einvernehmen herzustellen.

(2) Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen leitet dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit jeweils den geprüften Jahresabschluß nebst Lagebericht zu.

**Artikel 6**

Das Vermögen des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Freistaat Sachsen am Gesamtbetragsaufkommen des Versorgungswerkes im Freistaat Sachsen angelegt werden. Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Vermögensanlage bleiben unberührt.

**Artikel 7**

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden; vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann der Freistaat Sachsen den Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn die Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Fassung wesentlich geändert werden. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Bestimmungen zur Aufgabe des Versorgungswerkes, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerkes nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) Im Falle der Kündigung übernimmt ein durch den Freistaat Sachsen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Rechtsnachfolger die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Arti-

kel 1 Abs. 1 dieses Staatsvertrages. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Falle der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechende Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die im Freistaat Sachsen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Zuvor ist das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit herzustellen.

#### Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Das Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen gibt unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Staatsvertrages den Text des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und der Satzung in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen bekannt. Änderungen des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und der Satzung sind ebenfalls in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen bekanntzugeben.

Dresden, den 22. Dezember 1997

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Kajo Schommer

Düsseldorf, den 29. Dezember 1997

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1998 S. 448.

7122

#### Bekanntmachung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Niedersachsen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 6. Juni 1998

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29. Mai 1998 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Niedersachsen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrags wird gemäß Artikel 7, Absatz 1 gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 6. Juni 1998

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Wolfgang Clement

#### Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Niedersachsen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

#### Artikel 1

(1) Die selbständigen und nicht selbständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Lande Niedersachsen haben, sowie die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Lande Niedersachsen, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sind Mitglieder des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Ausnahmevorschriften und Übergangsregelungen des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418) finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem WPVG NW und der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem WPVG NW oder der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages maßgebend.

### Artikel 3

Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen kann von der zuständigen Behörde des Landes Niedersachsen Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

### Artikel 4

(1) Die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübte staatliche Aufsicht wird im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 berührt sein können.

(2) Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen leitet dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr jeweils den geprüften Jahresabschluß nebst Lagebericht zu.

### Artikel 5

Das Vermögen des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Lande Niedersachsen am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerkes im Lande Niedersachsen angelegt werden.

### Artikel 6

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Falle der Kündigung übernimmt ein durch das Land Niedersachsen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 Abs. 1 dieses Staatsvertrages. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechende Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die im Lande Niedersachsen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zuvor ist das Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr herzustellen.

### Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Die Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist von diesem in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Hannover, den 23. Februar 1998

Für das Land Niedersachsen  
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Wirtschaft,  
Technologie und Verkehr  
Dr. Peter Fischer

Düsseldorf, den 11. Juli 1998

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1998 S. 449.

7131

### Bekanntmachung über die Anerkennung Technischer Überwachungsorganisationen im Sinne des § 14 Abs. 1 GSG Vom 15. Juni 1998

1 Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360), werden

der Technische Überwachungs-Verein Rheinland/Berlin-Brandenburg e.V.,

der Rheinisch-Westfälische Technische Überwachungs-Verein e. V. und

der Technische Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen-Anhalt e. V.

als Technische Überwachungsorganisationen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannt.

2 Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung werden für die Technischen Überwachungs-Vereine folgende örtliche Zuständigkeitsbereiche festgelegt:

2.1 Technische Überwachungs-Verein Rheinland/Berlin-Brandenburg e. V.:

a) Regierungsbezirk Köln;

b) aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Mettmann, Neuss und Viersen.

2.2 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.:

a) Regierungsbezirk Arnsberg;

b) aus dem Regierungsbezirk Münster die kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen und Warendorf;

c) aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Kleve und Wesel.

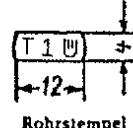
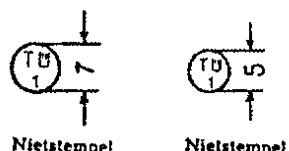
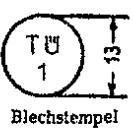
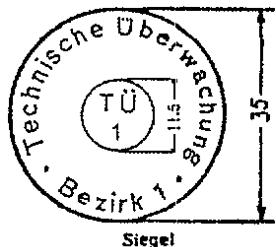
2.3 Technischer Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.:

a) Regierungsbezirk Detmold;

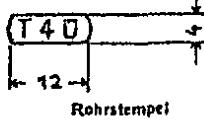
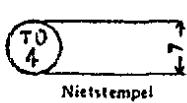
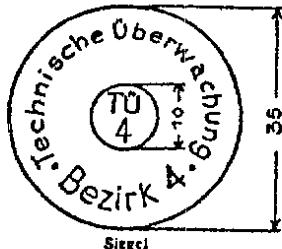
b) aus dem Regierungsbezirk Münster der Kreis Steinfurt.

3 Nach § 10 der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung wird bestimmt, daß die Technischen Überwachungs-Vereine und die bei ihnen angestellten amtlich anerkannten Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Siegel und Stempel zu führen haben:

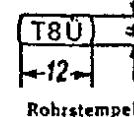
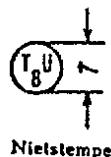
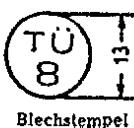
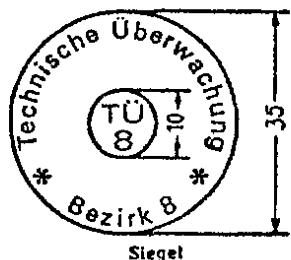
3.1 Technischer Überwachungs-Verein Rheinland/Berlin-Brandenburg e.V.:



3.2 Rheinisch-Westfälischer Überwachungs-Verein e.V.:



3.3 Technischer Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.:



4 Die Bekanntmachung über die Anerkennung Technischer Überwachungsorganisationen im Sinne von § 24c Abs. 1 GewO vom 15. Dezember 1975 (GV. NW. 1976 S. 7) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 15. Juni 1998

Die Ministerin  
für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung,  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ilse Brusis

– GV. NW. 1998 S. 450.

2023

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes  
für ein Kommunalisierungsmodell  
(1. DVOKommG NW)**

Vom 25. Juni 1998

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalisierungsmodellgesetzes (KommG) vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430), geändert durch Gesetz vom 6. Mai 1998 (GV. NW. S. 384), wird mit Zustimmung des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

**§ 1**

**Befreiung  
nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KommG**

(1) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KommG werden folgende Gebietskörperschaften von der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982 (GV. NW. S. 165) befreit:

Stadt Balve,  
Gemeinde Schwalmtal,  
Gemeinde Schalksmühle.

(2) Der dem jeweiligen Antrag nach § 1 KommG zugrunde liegende Ratsbeschuß ist amtlich bekanntzumachen.

**§ 2**

**Befreiung  
nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KommG**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KommG werden folgende Gebietskörperschaften von den Vorschriften der §§ 12, 15 bis 19 Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) und

der Verordnung über die Rahmenrichtlinien für die Aufstellung kommunaler Weiterbildungsentwicklungspläne vom 28. Juni 1983 (GV. NW. S. 267) befreit:

Stadt Monheim am Rhein,  
Stadt Grevenbroich,  
Stadt Bonn,  
Stadt Bottrop,  
Stadt Gelsenkirchen,  
Stadt Dorsten,  
Stadt Marl,  
Stadt Ibbenbüren,  
Stadt Hamm,  
Stadt Bergkamen,  
Stadt Schwerte,  
VHS Zweckverband Alpen/Rheinberg/Sonsbeck und Xanten.

Stadt Düsseldorf,  
Stadt Essen,  
Stadt Oberhausen,  
Stadt Bonn,  
Stadt Köln,  
Stadt Gelsenkirchen,  
Stadt Bielefeld,  
Stadt Dortmund,  
Stadt Grevenbroich,  
Stadt Wassenberg,  
Stadt Datteln,  
Stadt Marl,  
Stadt Steinfurt,  
Stadt Lüdenscheid,  
Stadt Werdohl,  
Gemeinde Wachtberg.

**§ 3**  
**Befreiung**  
nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 KommG

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 KommG werden folgende Gebietskörperschaften von der Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360) befreit:

Stadt Oberhausen,  
Stadt Bonn.

(2) Der dem jeweiligen Antrag nach § 1 KommG zugrunde liegende Ratsbeschuß ist amtlich bekanntzumachen.

(3) Änderungen der Steuersätze, die Grundlage des Ratsbeschlusses nach Abs. 2 sind, bedürfen eines Änderungsantrages, es sei denn, daß die schrittweise Erhöhung bereits Gegenstand dieser Befreiung ist.

(4) Die Befreiung der Stadt Köln gilt nicht für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.

**§ 4**  
**Befreiung**  
nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 KommG

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 KommG werden folgende Gebietskörperschaften von der Vorschrift III Nr. 23.1.59 Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994, bekanntgemacht durch Artikel VI der Verordnung vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GV. NW. S. 142), befreit:

Stadt Düsseldorf,  
Stadt Essen,  
Stadt Oberhausen,  
Stadt Ibbenbüren.

**§ 5**  
**Befreiung**  
nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KommG

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KommG werden folgende Gebietskörperschaften von den Vorschriften § 9, § 10 Abs. 1, 2 und 4, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 2 und § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1988 (GV. NW. S. 216), befreit:

**§ 6**  
**Verfahren**

Das Ministerium für Inneres und Justiz kann durch Erlaß die näheren Einzelheiten zur Durchführung der Modellversuche allgemein oder für den Einzelfall (§ 3 Abs. 4 Satz 2 KommG) regeln.

**§ 7**  
**Außenkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

§ 5 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1998

Der Minister  
für Inneres und Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Fritz Behrens

- GV. NW. 1998 S. 451.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinserndungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359